

Gesetzentwurf

Fraktion der CDU
Fraktion der FDP

Hannover, den 12.09.2012

Der Landtag wolle das folgende Gesetz beschließen:

**Gesetz
über die Neubildung der Gemeinde Wurster Nordseeküste,
Landkreis Cuxhaven**

§ 1

Aus der Gemeinde Nordholz sowie den Gemeinden Cappel, Dorum, Midlum, Misselwarden, Mulsum, Padingbüttel und Wremen wird die Gemeinde Wurster Nordseeküste gebildet.

§ 2

Die Gemeinden Nordholz, Cappel, Dorum, Midlum, Misselwarden, Mulsum, Padingbüttel und Wremen sowie die Samtgemeinde Land Wursten werden aufgelöst.

§ 3

(1) Die Gemeinde Wurster Nordseeküste ist Rechtsnachfolgerin der nach § 2 aufgelösten Kommunen.

(2) ¹Soweit die in § 1 genannten Gemeinden und die Samtgemeinde Land Wursten in einem Gebietsänderungsvertrag nichts anderes bestimmt haben, gilt das Ortsrecht der aufgelösten Kommunen in seinem jeweiligen räumlichen Geltungsbereich mit Ausnahme der Hauptsatzungen als Recht der Gemeinde Wurster Nordseeküste fort. ²Das Ortsrecht der aufgelösten Kommunen tritt spätestens mit Ablauf des 31. Dezember 2015 außer Kraft. ³Satz 2 gilt nicht für Ortsrecht, das nur für ein Teilgebiet einer aufgelösten Kommune gilt oder eine Einrichtung einer aufgelösten Kommune im Sinne des § 30 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) betrifft. ⁴Unberührt bleibt das Recht der Gemeinde Wurster Nordseeküste, das nach Satz 1 fortgeltende Ortsrecht zu ändern oder aufzuheben.

§ 4

Für Rechts- und Verwaltungshandlungen, die aus Anlass der Durchführung dieses Gesetzes erforderlich werden, insbesondere Berichtigungen, Eintragungen und Löschungen in öffentlichen Büchern sowie Amtshandlungen der Vermessungs- und Katasterverwaltung, sind Kosten weder zu erheben noch zu erstatten.

§ 5

(1) ¹Die Gemeindewahl und die Wahl zur Bürgermeisterin oder zum Bürgermeister finden in dem von diesem Gesetz betroffenen Gebiet am 2. November 2014 in der Zeit von 8.00 bis 18.00 Uhr statt. ²Die genannten Wahlen sind so durchzuführen, als seien die §§ 1 und 2 bereits in Kraft getreten. ³Die Aufgaben der Vertretung nach dem Niedersächsischen Kommunalwahlgesetz (NKWG) werden von einem Gremium bestehend aus den Mitgliedern des Rates der Gemeinde Nordholz und den Mitgliedern des Samtgemeinderates der Samtgemeinde Land Wursten wahrgenommen; das Gremium wählt in seiner ersten Sitzung unter Leitung des ältesten anwesenden, hierzu bereiten Mitgliedes aus seiner Mitte die Vorsitzende oder den Vorsitzenden. ⁴Sieht der Gebietsänderungsvertrag die Einrichtung von Ortschaften vor, so gilt für die Wahl der Ortsräte § 91

Abs. 2 NKomVG entsprechend. ⁵Die Mitgliederzahl der Ortsräte bestimmt sich abweichend von § 91 Abs. 1 Satz 1 NKomVG nach dem Gebietsänderungsvertrag.

(2) ¹Das Gremium nach Absatz 1 Satz 3 beruft die Wahlleitung und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. ²Die Gemeinde Nordholz und die Samtgemeinde Land Wursten machen die Namen und die Dienstanschrift der Wahlleitung öffentlich bekannt.

(3) Abweichend von § 80 Abs. 5 Satz 3 NKomVG wird das Beamtenverhältnis der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters mit dem Tag der Annahme der Wahl begründet, jedoch nicht vor dem 1. Januar 2015.

(4) Über die in § 21 Abs. 10 NKWG genannten Fälle hinaus sind Unterschriften nach § 21 Abs. 9 Satz 2 und § 45 d Abs. 3 Satz 2 NKWG für die in Absatz 1 Satz 1 genannten Wahlen auch nicht erforderlich für den Wahlvorschlag einer Partei oder einer Wählergruppe, die am Tag nach der Verkündung dieses Gesetzes in dem Rat einer in § 1 genannten Gemeinde oder im Samtgemeinderat der Samtgemeinde Land Wursten mit mindestens einer Person vertreten war, die aufgrund eines Wahlvorschlages dieser Partei oder Wählergruppe gewählt worden war.

(5) ¹§ 24 Abs. 1 NKWG ist für die in Absatz 1 Satz 1 genannten Wahlen mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Mitgliederversammlungen der Parteiorganisationen in den in § 1 genannten Gemeinden in einer gemeinsamen Versammlung die Bewerberinnen und Bewerber bestimmen oder die Delegierten für die Bewerberbestimmung wählen. ²Satz 1 gilt für die Bestimmung der Bewerberinnen und Bewerber auf Wahlvorschlägen von Wählergruppen (§ 24 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 2 NKWG) entsprechend.

§ 6

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2015 in Kraft.

(2) Abweichend von Absatz 1 tritt § 5 am Tag nach der Verkündung des Gesetzes in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Anlass, Ziele und Schwerpunkte des Gesetzes

Die Räte der Gemeinden Nordholz, Cappel, Dorum, Midlum, Misselwarden, Mulsum, Padingbüttel und Wremen sowie der Rat der Samtgemeinde Land Wursten haben in ihren Sitzungen im November 2011 bis Januar 2012 jeweils mehrheitlich die Bildung einer Gemeinde Wurster Nordseeküste durch Zusammenschluss der Mitgliedsgemeinden der Samtgemeinde Land Wursten mit der Gemeinde Nordholz beschlossen.

Nach Artikel 59 Abs. 2 Satz 1 der Niedersächsischen Verfassung (NV) bedürfen Gebietsänderungen eines Gesetzes. Lediglich die Umgliederung von Gebietsteilen ist auch im Wege eines Vertrages möglich (Artikel 59 Abs. 2 Satz 2 NV). Dem Antrag der beteiligten Gemeinden entsprechend sollen die Mitgliedsgemeinden der Samtgemeinde Land Wursten und die Gemeinde Nordholz miteinander vereinigt werden, sodass der Erlass eines Gesetzes erforderlich ist.

Materielle Voraussetzung jeder Gebietsänderung sind Gründe des Gemeinwohls (Artikel 59 Abs. 1 NV und § 24 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes - NKomVG -). Diese liegen in der angestrebten Stärkung der Wirtschafts- und Gestaltungskraft der künftigen Gemeinde Wurster Nordseeküste und der Anpassung der Struktur an die bereits bestehenden Verflechtungen. Der dauerhafte Ausgleich der haushaltswirtschaftlich angespannten Situation in den beteiligten Gemeinden ist auch durch Inanspruchnahme von Bedarfszuweisungen nicht zu erreichen. Die Steuerschwäche der beteiligten Gemeinden wird sich jedoch aufgrund des Zusammenschlusses der Gemeinden nicht grundlegend ändern, sodass Haushaltsausgleiche nicht erkennbar sind. Zur

Haushaltskonsolidierung ist eine nachhaltige Senkung der Verwaltungskosten erforderlich. Diese soll vor allem durch Zusammenschluss der Mitgliedsgemeinden der Samtgemeinde Land Wursten mit der Gemeinde Nordholz zu einer neuen Einheitsgemeinde erreicht werden.

Für die betroffenen Gemeinden werden durch den Zusammenschluss erhebliche finanzielle Verbesserungen jährlich erwartet. Diese ergeben sich insbesondere durch den Abbau von Leitungsstellen und durch die aufgrund des Zusammenschlusses mögliche effizientere und effektivere Gestaltung der Verwaltungsabläufe in der neuen Einheitsgemeinde. Unter anderem wird ein Stellenabbau zur Stabilisierung des Haushalts geplant. Im Gebietsänderungsvertrag haben die beteiligten Gemeinden vereinbart, die Rathäuser in Dorum und Nordholz als zentrale Anlaufstellen (Bürgerbüros) für die Einwohnerinnen und Einwohner beizubehalten. Die Fachbereiche der zusammengeführten Gemeindeverwaltung werden auf diese beiden Stellen aufgeteilt.

Mit dem Zusammenschluss wird somit die Grundlage geschaffen, den finanziellen Anforderungen der Zukunft begegnen zu können. Ohne diese Maßnahme und die sich aus der Vereinbarung mit dem Land auf der Grundlage des Zukunftsvertrages und der ergänzenden Bedarfszuweisung ergebenden Leistungen wäre ein hinreichender Handlungsspielraum für die beteiligten Gemeinden nicht mehr zu erreichen. Die Vereinbarung mit dem Land sieht eine Zins- und Tilgungshilfe in Höhe von 27 596 865 Euro vor. Trotz Ausschöpfung ihrer haushaltswirtschaftlichen Möglichkeiten konnten die Gemeinde Nordholz und die Samtgemeinde Land Wursten seit Jahren ihre Haushalte nicht ausgleichen. Die Samtgemeinde Land Wursten erhält seit dem Jahr 1976 und die Gemeinde Nordholz seit dem Jahr 1990 fast durchgehend Bedarfszuweisungen nach § 13 des Niedersächsischen Gesetzes über den Finanzausgleich (N FAG).

Es bestehen bereits vielfältige Zusammenarbeitsformen der Samtgemeinde Land Wursten mit der Gemeinde Nordholz im Bereich der Förderprogramme als ILEK-Region und der LEADER-Region Wesermünde-Nord. Viele Kinder und Jugendliche aus den beteiligten Gemeinden besuchen das Schulzentrum Dorum der Samtgemeinde Land Wursten. Hinsichtlich der Bauhöfe besteht seit einigen Jahren eine interkommunale Zusammenarbeit zwischen den beteiligten Gemeinden. Auch wird deren Wasserversorgung- und Abwasserbeseitigung vom Wasser- und Abwasserverband Wesermünde-Nord wahrgenommen. Zudem arbeiten die Kurverwaltung Land Wursten als Eigenbetrieb der Samtgemeinde Land Wursten und die Gemeinde Nordholz mit dem Verkehrsverein Nordholz-Spieka e. V. zusammen. Die Kur- und Erholungseinrichtungen des Ortsteils Dorum-Neufeld werden auch von Feriengästen der Gemeinde Nordholz genutzt.

Die Gemeinde Nordholz sowie die Samtgemeinde Land Wursten gehören dem Landkreis Cuxhaven an. Sie liegen beide an der landschaftlich reizvollen Nordseeküste. Die Samtgemeinde Land Wursten grenzt im Süden fast an die Stadt Bremerhaven und die Gemeinde Nordholz grenzt im Norden an die Stadt Cuxhaven.

Die Historie zeigt die Verbundenheit der an der Neubildung der Gemeinde Wurster Nordseeküste beteiligten Gemeinden. Sie gehören zum historischen Land Wursten. Seit dem frühen Mittelalter erfolgte eine Zusammenarbeit gegen die Sturmfluten und die ersten Deiche wurden seinerzeit gemeinsam errichtet. Mit der „Wurster Willkür“ wurde ein gemeinsames Regelwerk entwickelt, um das Zusammenleben der Menschen und die Pflichten zum Deichbau zu regeln. Der Zweckverband „Landesstube Alten Landes Wursten“, der von der Gemeinde Nordholz, der Samtgemeinde Land Wursten und ihren sieben Mitgliedsgemeinden sowie der Ortschaft Imsum der Stadt Langen gebildet wird, ist eine Institution, deren Geschichte bis ins späte Mittelalter zurückgeht. Aus der gemeinsamen Geschichte hervorzuheben ist, dass es bereits im Königreich Hannover das Amt Dorum gab, das in etwa dem Gebiet der beteiligten Gemeinden entsprach.

Zum Zeitpunkt der letzten allgemeinen Verwaltungs- und Gebietsreform in den 1970er-Jahren hatte die Samtgemeinde Land Wursten 8 022 und die Gemeinde Nordholz 6 114 Einwohnerinnen und Einwohner. Der Gesetzgeber hatte von der Bildung einer Einheitsgemeinde für den Bereich der Samtgemeinde Land Wursten abgesehen, weil sich die beteiligten Gemeinden bereits eindeutig auf die Bildung einer Samtgemeinde festgelegt hatten und diese Organisationsform eine hinreichende Verwaltungsleistung versprach (vgl. Drucksache 7/1888 S. 50 und 51). Die Gemeinde Nordholz hatte bereits zu dieser Reformmaßnahme vorgeschlagen, weitere Gemeinden in ihr Gebiet einzugliedern. Dem wurde jedoch nicht entsprochen (vgl. Drucksache 7/1888 S. 55).

Durch den Zusammenschluss der Gemeinde Nordholz mit den Gemeinden der Samtgemeinde Land Wursten ergeben sich die folgenden Verhältnisse (Bevölkerungszahl nach dem Stand vom 30.09.2011, die Flächenzahl nach dem Stand vom 31.12.2010):

	Fläche (km ²)	Bevölkerung	Einwohnerinnen/ Einwohner je km ²
Gemeinde Nordholz	65,11	7 415	113,9
Gemeinde Cappel	8,25	747	90,5
Gemeinde Dorum	24,31	3 634	145,5
Gemeinde Midlum	30,75	1 782	57,6
Gemeinde Misselwarden	10,32	452	43,8
Gemeinde Mulsum	8,43	506	60
Gemeinde Padingbüttel	9,42	483	51,3
Gemeinde Wremen	25,16	1 973	78,4
	181,75	16 992	93,5

Gegenüber den Verhältnissen bei der letzten allgemeinen Gebietsreform hat sich daher die Einwohnerzahl der Gemeinde Nordholz erheblich erhöht. Hinzu treten die erhöhten Anforderungen an die Leistungsfähigkeit der Gemeinden innerhalb der vergangenen rund 40 Jahre und die sich zwischenzeitlich ergebenden haushaltswirtschaftlichen Problemstellungen.

Mit der Neubildung der Gemeinde Wurster Nordseeküste wird die Zielsetzung des Erhalts der kommunalen Dienstleistungen für die Einwohnerinnen und Einwohner verfolgt. Auch der Tourismus wird durch diese Maßnahme gefördert. Bereits jetzt sind in der Samtgemeinde Land Wursten jährlich über 1 100 000 Übernachtungen und in der Gemeinde Nordholz jährlich über 300 000 Übernachtungen zu verzeichnen. Mit fast 1 500 000 Übernachtungen wird die Gemeinde Wurster Nordseeküste zu den acht größten Ferienorten in Niedersachsen gehören. Das Nordseebad Wremen, der Küstenbadeort Dorum-Neufeld und der Erholungsort Nordholz sprechen mit ihren unterschiedlichen Zielgruppen Feriengäste an. Durch eine mit der Neubildung zu erreichende breitere Infrastruktur, ein gemeinsames Marketingkonzept und eine gemeinsame Tourismusorganisation werden große Synergieeffekte entstehen. Die neue Einheitsgemeinde wird sich auf dem Tourismusmarkt stärker behaupten können.

Die neugebildete Gemeinde wird aufgrund ihrer Einwohnerzahl und Größe einen stärkeren Einfluss innerhalb des Landkreises Cuxhaven nehmen können. Nach der Stadt Cuxhaven und der aus dem zu erwartenden Zusammenschluss der Stadt Langen und der Samtgemeinde Bederkesa entstehenden Kommune wäre sie die Kommune mit der dritthöchsten Einwohnerzahl.

Die Gemeinde Nordholz ist Gesellschafter beim Sea-Airport Cuxhaven/Nordholz und Eigentümerin des unmittelbar angrenzenden Gewerbe- und Industriegebiets. Durch die Entscheidung der Seestadt Bremerhaven, den Flughafen Lüneport zugunsten einer dortigen Gewerbeansiedlung aufzugeben und mit dem Sea-Airport zu kooperieren, entstehen in der Gemeinde Nordholz positive wirtschaftliche Impulse, die der Struktur der Gemeinde Wurster Nordseeküste zugute kommen werden.

Zur Wahrung der örtlichen Interessen in der kommunalen Selbstverwaltung sieht der Gebietsänderungsvertrag vor, dass in den bisherigen Ortschaften der Gemeinde Nordholz und in den Mitgliedsgemeinden der Samtgemeinde Land Wursten mit der Neubildung der Gemeinde Wurster Nordseeküste Ortschaften nach § 90 NKomVG eingerichtet werden.

Dem Antrag der beteiligten Gemeinden und den Regelungen des Gebietsänderungsvertrages zwischen den beteiligten Gemeinden in der Fassung vom 29. August 2012 entsprechend soll die Neubildung der Einheitsgemeinde zum 1. Januar 2015 in Kraft treten.

II. Wesentliche Ergebnisse der Gesetzesfolgenabschätzung

Die Gesetzesfolgenabschätzung hat die Wirksamkeit und die Notwendigkeit des Gesetzgebungsvorhabens bestätigt. Für eine besondere Finanzfolgenabschätzung bestand kein Anlass. Es ergeben sich einschließlich der entlastenden Effekte durch den abgeschlossenen Zukunftsvertrag Minderausgaben und Mehreinnahmen von 2 588 271 Euro, die sich sukzessiv bereits durch vorbereitende Zusammenarbeiten ab dem Jahr 2012 einstellen werden. Die noch nicht quantifizierten Kosten des Zusammenschlusses durch Umzüge und Anpassungen der Verwaltungsabläufe fallen erkennbar demgegenüber nicht ins Gewicht.

III. Auswirkungen auf die Umwelt, den ländlichen Raum und die Landesentwicklung

Die Entwicklung des ländlichen Raumes und die Schonung der Ressourcen werden durch die Bündelung der Finanzkraft und der Verwaltungsleistung der Gemeinden gefördert. Im Übrigen sind Auswirkungen durch die vorgeschlagene Gebietsänderung nicht zu erwarten.

IV. Auswirkungen auf die Verwirklichung der Gleichstellung von Frauen und Männern

Solche Auswirkungen sind durch die vorgeschlagenen Regelungen nicht zu erwarten.

V. Auswirkungen auf Familien

Durch die angestrebte Bündelung der Finanzkraft wird es möglich werden, die Kinderbetreuung sicherzustellen.

VI. Voraussichtliche Kosten und haushaltmäßige Auswirkungen für das Land, die Gemeinden und Gemeindeverbände

Die kommunale Neugliederung wirkt sich auf den Haushalt des Landes unmittelbar nicht aus, hat insbesondere keine Veränderung der Leistungen des Landes nach dem Niedersächsischen Finanzverteilungsgesetz (NFVG) zur Folge. Mit dem Abschluss einer Vereinbarung auf der Grundlage des Zukunftsvertrages und einer kapitalisierten Bedarfszuweisung wird angestrebt, ab dem Jahr 2012 - bezogen auf das Haushaltsjahr 2011 - das gemeinsame strukturelle Defizit der beteiligten Gemeinden in den nächsten fünf Jahren um mindestens 50 v. H. zu senken. Die Entschuldungshilfe des Landes aus dem Zukunftsvertrag bemisst sich nach der Höhe der aufgelaufenen Liquiditätskredite von 36 795 820 Euro. Sie ist auf 27 596 865 Euro begrenzt. Im Zukunftsvertrag haben sich die beteiligten Gemeinden verpflichtet, die haushaltswirksamen Maßnahmen durchzuführen.

Zur Erreichung der Haushaltskonsolidierung wurden Einsparmaßnahmen mit einem Betrag von 2 588 271 Euro vereinbart. Grundlage dieser Einsparungen sind insbesondere die sich aus der Neubildung der Gemeinde Wurster Nordseeküste ergebenden Effekte.

Der Landkreis Cuxhaven unterstützt die Neubildung der Gemeinde Wurster Nordseeküste. Beabsichtigt ist, dass er für die Dauer von maximal fünf Jahren die durch die Neubildung der Gemeinde Wurster Nordseeküste bedingten Mehreinnahmen abzüglich der ihm aus dieser Maßnahme erwachsenden Mindereinnahmen bei den Schlüsselzuweisungen als Zuwendung gewährt.

Durch die Bildung der Gemeinde Wurster Nordseeküste aus insgesamt acht Gemeinden und der Samtgemeinde verringern sich die Aufsichtsaufgaben für den Landkreis Cuxhaven entsprechend. Diese Aufsichtsaufgaben sind jedoch nicht derart aufwendig, dass durch deren Reduzierung eine nennenswerte Entlastung beim Landkreis Cuxhaven zu erwarten ist.

Die Einwohnerzahl der neu gebildeten Gemeinde überschreitet die in § 1 Abs. 3 der Verordnung über die kommunalen Feuerwehren - Feuerwehrverordnung (FwVO) in der Fassung vom 17.05.2011 (Nds. GVBl. S. 125) festgelegte Grenze von 15 000 Einwohnern, sodass die neue Gemeinde zu prüfen hat, ob eine Ortsfeuerwehr als Schwerpunktfeuerwehr einzurichten und auszustatten ist.

Die Zusammenlegung der Gemeinde Nordholz mit den Gemeinden der Samtgemeinden Land Wursten zur künftigen Gemeinde Wurster Nordseeküste eröffnet gleichzeitig Handlungsspielräume bei der Organisation der Feuerwehr und der Einstufung der Ortsfeuerwehren als Schwerpunkt-

meisten Einwohnerinnen und Einwohner nur aus Anlass entsprechende Änderungen vornehmen lassen. Durch eine interkommunale Zusammenarbeit lassen sich zwar Einsparungen erzielen, diese sind jedoch im Verhältnis zu einer Strukturveränderung wesentlich geringer und bewirken keine mit der Strukturveränderung verbundene Bündelung der finanziellen Möglichkeiten.

Im Hinblick auf die modernen Medien wird sich der Verlust wohnortnaher kommunaler Verwaltungsstellen nicht wesentlich auswirken. Für die hauptsächlich von den Einwohnerinnen und Einwohnern nachgefragten Dienstleistungen (Melde- und Passwesen, Beglaubigungen, Formularvorhaltungen) werden Bürgerbüros eingerichtet. Auch bei erkennbaren positiven wirtschaftlichen Impulsen in der Gemeinde Nordholz ist nicht erkennbar, dass diese ohne die Strukturveränderung langfristig zukunftsfähig sein kann. Zwar hatten sich in der Gemeinde Nordholz viele Bürgerinnen und Bürger bei einer Bürgerbefragung gegen den Zusammenschluss ausgesprochen, diese Zahl ist mit rund 13 v. H. der Bürgerinnen und Bürger jedoch nicht als entscheidend ansehbar.

Die beteiligten Kommunen wurden zu dem Gesetzentwurf und dessen Begründung angehört. Entgegen der zunächst vorgesehenen Festlegung eines Wahltermins nach dem Zeitpunkt der Neubildung der neuen Gemeinde Wurster Nordseeküste sprachen sich die beteiligten Kommunen aus Gründen der Praktikabilität für einen Neubildungszeitpunkt am 1. Januar 2015 und einer vorhergehenden Wahl am 2. November 2014 aus. Diesem Vorschlag wird mit dieser Vorlage entsprochen.

Der Niedersächsische Beamtenbund und Tarifunion hat auf eine Stellungnahme verzichtet. Die anderen Gewerkschaften haben sich nicht geäußert.

Der Niedersächsische Landkreistag, der Niedersächsische Städtetag und der Niedersächsische Städte- und Gemeindebund unterstützen den Antrag der beteiligten Kommunen, den Zusammenschluss zum 1. Januar 2015 in Kraft treten zu lassen und den Wahltermin auf den 2. November 2014 festzulegen, was mit dieser Vorlage auch umgesetzt wird.

Das Verfahren zur Normenprüfung durch die Niedersächsische Staatskanzlei ist abgeschlossen. Änderungsvorschläge wurden übernommen.

B. Besonderer Teil

Zu § 1:

Mit der Regelung wird die neue kommunale Körperschaft „Gemeinde Wurster Nordseeküste“ gebildet und ihr Name festgelegt.

Der Name der neuen Gemeinde entspricht dem Antrag der beteiligten Gemeinden.

Zu § 2:

Durch die neue Einheitsgemeinde fallen die bisherigen Gemeinden weg und es erübrigt sich die Samtgemeinde. Aus Gründen der Rechtsklarheit ist ihre förmliche Auflösung zu regeln.

Zu § 3:

Zu Absatz 1:

Die Rechtsnachfolge der bisherigen Gemeinden und der Samtgemeinde Land Wursten bedarf zur Rechtssicherheit einer ausdrücklichen Regelung, weil in den bei Gebietsänderungen üblichen Gebietsänderungsverträgen nur die Rechtsverhältnisse der Gemeinden geregelt werden können. Zur Vermeidung von Missverständnissen werden in der Regelung trotz der Regelungsmöglichkeiten im Gebietsänderungsvertrag auch die Mitgliedsgemeinden einbezogen.

Mit der Rechtsnachfolgeregelung tritt die neu gebildete Gemeinde Wurster Nordseeküste in die bestehenden Dienst- und Arbeitsverhältnisse aller im Dienst der aufgelösten Kommunen stehenden Beamtinnen, Beamten, Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (Beschäftigten) ein. Für den Samtgemeindebürgermeister und den Bürgermeister der Gemeinde Nordholz sowie die übrigen Beamtinnen und Beamten findet § 29 des Niedersächsischen Beamtengesetzes (NBG) in Verbindung mit §§ 16 bis 19 des Beamtenstatusgesetzes (BeamtStG) Anwendung. Sie treten nach § 16 Abs. 1 BeamtStG Kraft Gesetzes zur neugebildeten Gemeinde über. Für die Arbeitnehmerinnen und Ar-

beitnehmer findet für den Übertritt § 3 des Tarifvertrages über den Rationalisierungsschutz für Angestellte aufgrund § 36 des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst Anwendung.

Zu Absatz 2:

Während die Fortsetzung des Ortsrechts der Mitgliedsgemeinden einer Vereinbarung in Gebietsänderungsverträgen nach § 26 NKomVG zugänglich ist, bedarf es der gesetzlichen Regelung bezüglich des Ortsrechts der Samtgemeinde, zu dem insbesondere Satzungen über die Einrichtungen der Samtgemeinde und die Kosten ihrer Benutzung sowie gefahrenabwehrbehördliche Verordnungen gehören. Die Einbeziehung des Ortsrechts der Gemeinde Nordholz und der Mitgliedsgemeinden der Samtgemeinde Land Wursten unter dem Vorbehalt einer Regelung im Gebietsänderungsvertrag erfolgt nur vorsorglich als Auffangregelung.

Zur Herstellung der gewollten einheitlichen Rechtsverhältnisse in der künftigen Gemeinde wird es erforderlich sein, die fraglichen Vorschriften mit Ausnahme örtlich begrenzter Normen, insbesondere der Bebauungspläne, möglichst bald durch Erlass neuer Vorschriften der neu gebildeten Gemeinde zu ersetzen. Die Flächennutzungspläne sind nicht als Ortsrecht zu qualifizieren. Die Flächennutzungspläne der Gemeinde Nordholz und der Samtgemeinde Land Wursten gelten nach § 204 Abs. 2 Satz 1 des Baugesetzbuchs (BauGB) ohnehin fort. Hinsichtlich dieser Fortgeltung ist jedoch § 204 Abs. 2 Satz 3 BauGB zu beachten.

Die Hauptsatzung einer der beteiligten Kommunen kann nicht zur Erlangung einer Bekanntmachungsregelung für künftige Satzungen vor Erlass der Hauptsatzung der Gemeinde Wurster Nordseeküste für fortgeltend erklärt werden. Dies würde die kommunalen Selbstverwaltungsrechte unverhältnismäßig einschränken. Zur Erlangung einer Bekanntmachungsregelung für die Übergangszeit haben die beteiligten Kommunen im Gebietsänderungsvertrag auch eine Regelung vorgesehen.

Mit Ausnahme der bereits nur in begrenzten Teilen der bisherigen Gemeinden wirksamen Regelungen kann das bisherige Ortsrecht nach der Eingliederung in Beachtung des Gleichheitsgrundsatzes nicht dauerhaft nach den früheren Strukturen verschieden gestaltet sein. Auch würde bei einer langfristigen Beibehaltung unterschiedlicher Regelungen das Zusammenwachsen innerhalb der neuen Gemeinde Wurster Nordseeküste unnötig erschwert. In Abwägung zu den Anforderungen des Gleichheitsgrundsatzes ist es der neuen Gemeinde durch die gesetzte Frist bis zum 31. Dezember 2015 möglich, eine Vereinheitlichung des Ortsrechts vorzunehmen und in einem überschaubaren zeitlichen Rahmen gleiche Verhältnisse im neuen Gemeindegebiet zu schaffen. Auch den Einwohnerinnen und Einwohnern wird es so ermöglicht, sich in einem ausreichenden Zeitraum auf die Änderungen einzustellen.

Mit der Regelung des Satzes 4 wird es grundsätzlich in die Hand des Rates der neuen Gemeinde Wurster Nordseeküste gelegt, zu welchem Zeitpunkt er die notwendige Vereinheitlichung des Ortsrechts beschließt. Allerdings können die bisherigen Gemeinden in Gebietsänderungsverträgen bereits Regelungen zur Anpassung oder der vorübergehenden Beibehaltung des heutigen Ortsrechts treffen. Ähnliche Regelungen hat es auch bei zurückliegenden Gebietsänderungen gegeben.

Zu § 4:

Die Berichtigung öffentlicher Bücher (Grundbücher, Liegenschaftsbücher) in der Folge des durch die gesetzliche Regelung eintretenden Eigentumswechsels gemeindlicher Grundstücke soll, soweit nicht bereits durch § 27 Abs. 2 NKomVG vorgegeben, kostenfrei gestellt werden, auch dann, wenn sie auf Antrag der neuen Gemeinde erfolgt.

Zu § 5:

Zu Absätzen 1 und 2:

Die Bestimmung des Wahltermins entspricht dem Antrag der beteiligten Kommunen. Es wird so ermöglicht, dass die einzelne Neuwahl zum Gemeinderat und die Wahl zur Bürgermeisterin oder zum Bürgermeister der neugebildeten Gemeinde Wurster Nordseeküste bereits vor der Neubildung durchgeführt wird. Gleichzeitig sind nach § 91 Abs. 2 Satz 1 NKomVG auch die Mitglieder der Ortsräte in den künftigen Ortschaften zu wählen, weil die beteiligten Kommunen nicht von der Möglichkeit des § 26 Abs. 1 Satz 2 NKomVG Gebrauch gemacht haben, durch Gebietsänderungsvertrag

die Räte der aufzulösenden Gemeinden für den Rest der Wahlperiode als Ortsräte fortbestehen zu lassen. Bei der Vorbereitung der Gemeindewahlen soll der beabsichtigten kommunalen Gliederung, einschließlich der im Gebietsänderungsvertrag festgelegten Einrichtung von Ortschaften, in denen Ortsräte zu wählen sind, bereits vorgegriffen werden, damit die erforderlichen Handlungen eingeleitet werden können. Durch die vorgezogenen Gemeindewahlen vor dem Inkrafttreten der Neubildung werden Regelungen über die Einrichtung von Interimsorganen entbehrlich.

Absatz 1 Satz 3 und Absatz 2 weisen Aufgaben in der Wahlvorbereitung für die Gemeindewahl und die Direktwahl dem Rat der Gemeinde Nordholz und dem Samtgemeinderat der Samtgemeinde Land Wursten gemeinsam zu, weil diese schon jetzt eine örtliche Zuständigkeit für das Gebiet der künftigen Einheitsgemeinde haben und deren Organe erst nach dem 1. Januar 2015 und damit nach dem Wahltag tätig werden können.

Zu Absatz 3:

Mit Absatz 3 wird sichergestellt, dass das Beamtenverhältnis der erstmalig zu wählenden Bürgermeisterin oder des erstmalig zu wählenden Bürgermeisters, für deren oder dessen Amt es eine bisherige Inhaberin oder einen bisherigen Inhaber nicht gibt, frühestens zum 1. Januar 2015 begründet wird.

Zu Absätzen 4 und 5:

Die Absätze 4 und 5 eröffnen für die Parteien und Wählergruppen die gleichen Bestimmungen, die bei allgemeinen Kommunalwahlen Anwendung finden.

Zu § 6:

Die vorgesehene Gemeindeneugliederung soll dem Antrag der beteiligten Gemeinden und der Samtgemeinde entsprechend am 1. Januar 2015 in Kraft treten. Abweichend davon müssen die Regelungen für die Neuwahl (§ 5) vorgezogen in Kraft treten, damit die entsprechenden wahlvorbereitenden Handlungen und die Wahl vor dem Zeitpunkt der Neubildung der Gemeinde Wurster Nordseeküste durchgeführt werden können.

Für die Fraktion der CDU

Björn Thümler
Fraktionsvorsitzender

Für die Fraktion der FDP

Christian Dürr
Fraktionsvorsitzender